

Baugestaltungssatzung ,Nördlich der Frankfurter Straße‘

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1993 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit dem § 87 (1) 1. der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20.12.1993, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in ihrer Sitzung am 25.01.2001 folgende Baugestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet in der Flur 15, umfasst von den Straßen Am Eichenhain, Erlenbuschweg, Frankfurter Straße und dem Gebiet des westlich begrenzenden Fußweges (Flur 15, Parzelle 155/1).

§ 2

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Bei der Neuerrichtung, Umbauten und Sanierung von Gebäuden sind im Interesse des Ortsbildes nur nachfolgende Ausführungen der Fassadenoberflächen zulässig:

1. Mauerwerk
verputzt mit rauher oder glatter Oberfläche, farblich gestaltet mit abgetönten Farben
2. Betonfassaden
natur oder farblich angelegt, als Sichtbeton, Waschbeton oder Strukturbeton
3. Verkleidungen
mit Fassadenverkleidungselementen aus Kunststoff, Faserstoffzementplatten usw.
in groß- und kleinflächigen Formaten, Oberfläche in abgetönter Farbe
4. Fassadenverkleidungen
aus Holz mit einer dem Material angepassten Farbgestaltung.

§ 3

Abweichungen der Gestaltungen

Abweichungen von dieser Fassadengestaltung können durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach zugelassen werden.

§ 4 *)

Bußgeldvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften für die äußere Baugestaltung dieser Satzung verstößt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 (1) 19. der Hessischen Bauordnung mit einer Geldbuße belegt werden.
3. Gemäß § 82 (3.) der Hessischen Bauordnung kann diese Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO betragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss vom 25.01.2001 , Inkrafttreten: 07.02.2001

*) geändert durch Beschluss vom 20.09.2001
Inkrafttreten: 01.01.2002